



## Medieninformation

**Bewältigung zukünftiger Krisen: Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen werden benötigt, um effizient und effektiv zu reagieren und finanzielle Hilfen bedarfsgerecht zu verteilen?**

**Abteilung Öffentliches Recht: Aus den Referaten und Diskussionen am Mittwoch**

*Grundlage der Diskussionen waren die Gutachten von Prof. Dr. Florian Becker, LL.M., Kiel, und Prof. Dr. Hanno Kube, LL.M., Heidelberg sowie die Referate von Prof. Dr. Peter Axer, Heidelberg, Stv. Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Schwind, Hannover und Dr. Heike Spieker, Berlin.*

*Die Thesen der Gutachter und Referenten finden Sie [hier](#).*

**Stuttgart, 25.09.2024** – „Krisen tun uns nicht den Gefallen, mit wohlgeordneten Abläufen zur Verfügung zu stehen.“ Prof. Dr. Florian Becker betont bei der Vorstellung seines Gutachtens die Bedeutung der gesetzgeberischen Vorbereitung von Krisen. Er widerspricht der Aussage, dass Krisenzeiten die „Stunde der Exekutive“ sind, da sich Verfassung und Rechtsordnung gerade auch in Krisenzeiten bewähren müssten. Die Zuständigkeit für die Bekämpfung einer Krise soll sich nach der Nähe zum jeweiligen Krisenherd richten.

Dr. Joachim Schwind sieht die Krisenbekämpfung in Deutschland grundsätzlich gut aufgestellt. Dabei hält er insbesondere die regionale Handlungsnähe der Krisenbekämpfung für wichtig. Dies würde man aufgeben, wenn man sich gegen den oft kritisierten „Flickenteppich“ wenden würde. Die aktuelle Praxis bei der Nachbereitung von Krisen kritisiert er. „Das hässliche Wort der Krisendemenz können wir in der politischen Realität jeden Tag beobachten.“

**Verantwortlich: Die Presseleitung**  
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln  
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg  
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



Zur verwaltungsgerichtlichen Kontrolle von Krisenmaßnahmen merkt Prof. Dr. Peter Axer an, dass Folgenabwägungen aufgrund der besonderen Dynamik von Krisen auch künftig nicht gänzlich verzichtbar sein werden.

Dr. Heike Spieker stellt in ihrem Referat heraus, dass die Regelungen des Zivilschutzes überprüft und ergänzt werden müssen, damit sie auch für weniger friedliche Zeiten geeignet sind. Die Ungleichbehandlung der Hilfsorganisationen und Helfenden zwischen den einzelnen Ländern sieht sie nicht nur als ein tatsächliches, sondern auch als ein psychologisches Problem.

Prof. Dr. Johann-Christian Pielow wirft in der Diskussion die Frage auf, ob die Bedeutung des Begriffs der Krise nicht weiter als in der Beschlussvorlage gefasst werden und auch die Krisenvorsorge umfassen muss: „Sprechen wir von Krisenbewältigung erst dann, wenn wir es mit Messerattacken und dergleichen zu tun haben?“

Diesem Vorschlag widerspricht Prof. Dr. Florian Becker. Er ist der Ansicht, dass die Bedeutung des Begriffs „Krise“ für die Verwendung in öffentlich-rechtlichen Normen ein Element der Plötzlichkeit haben muss. Dr. Joachim Schwind ergänzt, dass die Plötzlichkeit für die Abgrenzung von Katastrophen- und Gefahrenabwehrrecht notwendig sei.

Dr. Klaus Ritgen vom Deutschen Landkreistag weist darauf hin, dass sich die Dezentralität und die kommunale Selbstverwaltung im Katastrophenschutz auch bei überregionalen Großschadensereignissen bewährt haben und sieht keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf am bestehenden System. Er empfiehlt in der Beschlussvorlage zu ergänzen, dass die Lagebilder zu Krisen in digitaler Form zu erstellen sind.



Kreisrätin Regina Tryta schlägt vor, in die Beschlussvorlage aufzunehmen, dass Bürgerinnen und Bürger auch bei der Krisenprävention (bspw. Erste-Hilfe und Bevorratung) herangezogen werden können. Dies könnte auch den Eindruck in der Bevölkerung verhindern, solche Maßnahmen wären „Panikmache“.

Es wird diskutiert, was in der Beschlussvorlage mit „Spontanhelferinnen und -helfern“ gemeint ist. Kreisrat Lutz Hoffmann sieht bei Menschen, die sich selbst zu Spontanhelfern erklären, keinen Bedarf für eine Gleichstellung mit anerkannten Helfern. Dr. Heike Spieker schlägt eine Ergänzung der Beschlussvorlage vor, wonach nur „behördlich koordinierte“ Spontanhelfer gleichgestellt werden.

Rechtsreferendar Paul Kurtzke kritisiert den Vorschlag zur Verankerung der Ministerpräsidentenkonferenz („MPK“) in Art. 30a GG. Wenn dies vorgenommen wird, müssten auch die Aufgaben und Befugnisse der MPK im Grundgesetz geregelt werden.

Noch weiter geht die Kritik von Prof. Dr. Christoph Külpmann, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht, der den Vorschlag einer verfassungsrechtlichen Verankerung der MPK grundsätzlich ablehnt. Er sieht keinen Mehrwert darin, im Grundgesetz ein Gremium zu erwähnen, bei dem man sich im Grunde einig ist, dass es nichts an den bestehenden Kompetenzen ändern soll.

*Die Diskussionen werden am 26.09.2024 vor der Beschlussfassung fortgesetzt.*